

Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I – LPO I)

Vom 20. Januar 2015 (ABl. 2015 S. A 14)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
	5		<i>Berichtigung</i>	12.06.2015	ABl. 2015 S. A 110
1.	5, 7, 8, 12, 14	geändert, aufgehoben	Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	06.09.2016	ABl. 2016 S. A 158

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 6 der Kirchenverfassung hat das Landeskirchenamt folgende Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Gegenstand.....	2
§ 2	Landeskirchliches Prüfungsamt	2
§ 3	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen.....	3
§ 4	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	4
§ 5	Prüfungszulassung.....	5
§ 6	Schutz besonderer Personengruppen.....	8
§ 7	Umfang der Ersten Theologischen Prüfung	8
§ 8	Wissenschaftliche Hausarbeit	9
§ 9	Klausurarbeiten	10
§ 10	Mündliche Prüfungen.....	11
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen	12
§ 12	Wiederholung der Ersten Theologischen Prüfung.....	13
§ 13	Zeugnis.....	14
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 15	Beschwerde	15
§ 16	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften	16

* nichtamtlich

3.1.11 Erste Theologische PrüfungsO

§ 1

Gegenstand

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die Organisation und die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(2) Durch die Erste Theologische Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse, Verständnis der Zusammenhänge und theologisches Urteilsvermögen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung dient dem Nachweis der für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Das Studium der Evangelischen Theologie wird mit der Ersten Theologischen Prüfung als einer zusammenhängenden studienabschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Erste Theologische Prüfung ist zugleich als Eingangsprüfung eine der Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

§ 2

Landeskirchliches Prüfungsamt

(1) Für die Leitung und Organisation der Ersten Theologischen Prüfung wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) dem Landesbischof oder der Landesbischöfin als Vorsitzenden,
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landeskirchenamtes, unter ihnen der vom Landeskirchenamt bestimmte stellvertretende Vorsitzende, und
- c) zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.

Die Mitglieder des Prüfungsamtes nach Buchstabe b) und c) werden durch das Landeskirchenamt für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit übt ein Mitglied des Prüfungsamtes das Amt weiter aus, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt ist und das Amt antritt. Für die Erledigung der laufenden Aufgaben bestellt das Landeskirchenamt einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin des Prüfungsamtes. Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Geschäftsführer können an den Prüfungen teilnehmen.

(3) Das Prüfungsamt sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Es beschließt über Einsprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und über Beschwerden nach § 15. Das Prüfungsamt bestellt Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.

(4) Das Prüfungsamt ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, unter denen sich ein Vertreter des Landeskirchenamtes befinden muss. Es beschließt mit einfacher Mehrheit.

(5) An den Sitzungen des Prüfungsamtes nehmen dessen Geschäftsführer, der Studiendekan der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig sowie ein Vertreter der Studierenden beratend teil. Bei Entscheidungen zu Personen und Entscheidungen, die die Beurteilung, die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Festlegung von Prüfungsaufgaben zum Gegenstand haben, ist der Vertreter der Studierenden von der Teilnahme ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes und die in Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 aufgeführten Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Das Prüfungsamt kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf ein Mitglied oder den Geschäftsführer übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Beschwerden nach § 15.

§ 3

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen

(1) Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren oder andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen, oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Prüfungsberechtigt sind auch ordinierte Theologinnen und Theologen der Landeskirche, die habilitiert sein sollen.

(2) Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die die Erste Theologische Prüfung, die Diplomprüfung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie, eine vergleichbare Prüfung oder eine Prüfung in einem nach Landesrecht verwandten Studiengang (Lehramt) abgelegt haben.

3.1.11 Erste Theologische PrüfungsO

(3) Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsamt jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen.

(4) Die Prüfungen werden vom Prüfungsamt vorbereitet und von einem Mitglied des Prüfungsamtes oder dem Geschäftsführer organisatorisch geleitet. Die Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Prüfer und dem Beisitzer, der in der Regel das Protokoll führt. Vorsitzender einer Prüfungskommission für die mündliche Prüfung ist ein Mitglied des Prüfungsamtes, der Geschäftsführer oder der Studiendekan der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig.

(5) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission sollen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten für die mündlichen Prüfungen rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, vom Prüfungsamt bekannt geben werden.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Evangelische Theologie an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 werden durch die Theologische Fakultät der Universität Leipzig getroffen und bescheinigt. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Prüfungszulassung

(1) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung ist für die Prüfung in der ersten Jahreshälfte bis zum 1. Dezember des Vorjahres, für die Prüfung in der zweiten Jahreshälfte bis zum 1. Juni des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes zu beantragen. Zwischen der letzten Sprachprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung sollen sechs Semester Theologiestudium liegen.

(2) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:

1. die Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses,
3. den Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie (Studienbericht) gemäß der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ vom 03.12.2011 (Amtsblatt der EKD 2011, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung und der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie“ vom 23./24.03.2012 (Amtsblatt der EKD 2012, S. 359) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dort beschriebenen Gegenstände der theologischen Prüfungen und einer Übersicht über die Studienorte,
4. den Nachweis über den Abschluss des Grundstudiums (120 Leistungspunkte), des Hauptstudiums (120 Leistungspunkte) und über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums,
5. den Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig oder die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie, die den Erfordernissen der Rahmenordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae) vom 03.12.2010 (Amtsblatt der EKD 2011, S. 33) in ihrer jeweiligen Fassung entsprochen haben muss,
6. den Nachweis über die für das ordnungsgemäße Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse der hebräischen, griechischen

3.1.11 Erste Theologische PrüfungsO

und lateinischen Sprache (Hebraicum, Graecum, Latinum), sofern diese nicht bereits Bestandteil der Vor- bzw. Zwischenprüfung nach Nummer 5 waren,

7. den Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestandenen Modulabschlussprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie; dabei ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass während des Grund- und Hauptstudiums in jedem der vier genannten Fächer eine Haupt- oder Proseminararbeit angefertigt worden ist,
8. den Nachweis über eine während des Hauptstudiums mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotete Predigtarbeit, wobei die Predigt im Rahmen eines homiletischen Seminars gehalten worden sein muss,
9. den Nachweis über eine im Studium gehaltene Religionsunterrichtsstunde sowie einen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Religionsunterrichtsentwurf,
10. den Nachweis der bestandenen Prüfung in Philosophie (Philosophicum),
11. den Nachweis der bestandenen Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie,
12. den Nachweis über die Teilnahme an einer liturgischen Übung,
13. den Nachweis über ein mindestens sechswöchiges Gemeindepraktikum und
14. den Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Diakonie- oder Spezialpraktikum.

(3) Mit der Anmeldung zur Ersten Theologischen Prüfung sind zusätzlich zu den in Absatz 2 zu erbringenden Voraussetzungen folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen:

1. Geburtsurkunde,
2. Taufurkunde und ggf. Konfirmationsurkunde,
3. eine Bescheinigung der Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegen darf,
4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild und
5. eine Erklärung darüber, ob der Prüfungskandidat bereits eine Erste Theologische Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine Prüfung zum Magister

Theologiae im Studiengang Evangelische Theologie oder einem nach Landesrecht verwandten Studiengang (Lehramt) nicht oder endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in demselben oder einem anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(4) Von den Nachweisen gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 5 und den Unterlagen gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 kann abgesehen werden, soweit der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin auf die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens aufgenommen worden ist.

(5) Über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Zur Ersten Theologischen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat,
2. die Antragsunterlagen mit Nachweisen vollständig und fristgerecht eingereicht hat,
3. sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,
4. an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert ist und
5. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Evangelische Theologie nicht verloren hat.

Von Nummer 4 kann abgewichen werden, wenn die Immatrikulation zu dem auf den Antragstermin nach Absatz 1 Satz 1 folgenden Semester nachgeholt wird. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Erste Theologische Prüfung, die Diplomprüfung oder die Prüfung zum Magister Theologiae im Studiengang Evangelische Theologie oder die Prüfung in einem nach Landesrecht verwandten Studienganges (Lehramt) endgültig nicht bestanden wurde. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Unterlagen, die dem Prüfungsamt bereits vorliegen, müssen nicht erneut eingereicht werden. Das Prüfungsamt kann eine Nachfrist zur Vervollständigung der Unterlagen setzen.

3.1.11 Erste Theologische PrüfungsO

§ 6

Schutz besonderer Personengruppen

(1) Die Mutterschutzfristen nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sind auf Antrag zu berücksichtigen. Dem Antrag der betreffenden Antragstellerin sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Dauer des Mutterschutzes ist nicht in Fristen einzurechnen.

(2) Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) in der jeweils gültigen Fassung werden auf Antrag berücksichtigt. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(3) Wird glaubhaft gemacht, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht erbracht werden können, kann das Prüfungsamt gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen. Zur Glaubhaftmachung kann das Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 7

Umfang der Ersten Theologischen Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung umfasst

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit und
2. Fachprüfungen.

(2) Die Fachprüfungen sind

1. durch vier Klausuren aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Kirchengeschichte und Praktische Theologie und
2. durch je eine mündliche Prüfung in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Kirchengeschichte und Praktische Theologie abzulegen.

(3) Ausschließlich eine Fachprüfung (Klausur und mündliche Prüfung) kann vorgezogen werden, wenn die für dieses Fach erforderlichen Module nach der Studienordnung der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig absolviert

und mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Zulassung zur vorgezogenen Fachprüfung ist für die Prüfung in der ersten Jahreshälfte bis zum 1. Dezember des Vorjahres, für die Prüfung in der zweiten Jahreshälfte bis zum 1. Juni des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes zu beantragen. Liegen zwischen dem jeweiligen Stichtag des Antrages auf Ablegung einer vorgezogenen Fachprüfung und des Antrages auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 mehr als zwei Jahre oder wird die vorgezogene Fachprüfung nicht bestanden, ist die Fachprüfung im zunächst vorgezogenen Fach im Rahmen der regulären Ersten Theologischen Prüfung als erste Wiederholungsprüfung erneut abzulegen; § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 12 Absatz 2 Satz 3 sind entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung aus in § 6 genannten Gründen nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 gestellt, kann die Fachprüfung als erneute vorgezogene Fachprüfung oder im Rahmen der regulären Ersten Theologischen Prüfung abgelegt werden, ohne dass sie als erste Wiederholungsprüfung gezählt wird. Über das Ergebnis der vorgezogenen Fachprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 8

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein Thema aus dem Bereich der Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in dem Fach anzufertigen, in dem keine Klausur (§ 7 Absatz 2 Nummer 1) geschrieben wird.

(2) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin kann für die wissenschaftliche Hausarbeit Vorschläge für den Themenbereich machen. Das Thema wird vom zuständigen Fachvertreter vorgeschlagen und vom Prüfungsamt festgelegt und ausgegeben. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so muss gewährleistet sein, dass ein theologisches Thema behandelt wird. Ist die Zuordnung des besonderen Themenbereiches zu mehreren Fächern möglich, entscheidet der Geschäftsführer des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin über die Zuordnung.

3.1.11 Erste Theologische PrüfungsO

(3) Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Hausarbeit beträgt 12 Wochen. Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten.

(4) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zwei ausgedruckten Exemplaren und zusätzlich in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Frist wird durch Eingang in digitaler Form beim Prüfungsamt nur dann gewahrt, wenn die ausgedruckten Exemplare bis zum übernächsten Werktag beim Prüfungsamt eingehen. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist von zwei Prüfern schriftlich zu begutachten und mit einer Note zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Fachvertreter, der das Thema der Arbeit vorgeschlagen hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestimmt.

(7) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,7 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,7, wird vom Prüfungsamt ein weiterer Prüfer zur Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit bestimmt, der ein Gutachten in Kenntnis der Vorgutachten erstellt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem Durchschnitt der beiden besseren Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4) oder besser sind.

§ 9

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin nachweisen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Termine der Klausurarbeiten werden zu Beginn des Prüfungsverfahrens vom Geschäftsführer des Prüfungsamtes den Prüfungskandidaten bekannt gegeben.

(3) Für thematisch orientierte Klausurarbeiten und thematisch orientierte Teile sind mindestens zwei Themen zur Wahl zu stellen. Über Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel entscheidet das Prüfungsamt. In den exegetischen Fächern gehört zu jeder Klausurarbeit je eine Textübersetzung. Für die Klausuren stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 1,7 beträgt. Ist sie größer, wird vom Prüfungsamt ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4) oder besser sind.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin nachweisen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin sich in den einzelnen Studienfächern gründliche Kenntnisse angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen durchdacht darzustellen vermag.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt, der ein Prüfer angehört, der das betreffende Fach vertritt. Die mündlichen Prüfungen dauern in jedem Fach 20 Minuten, in den exegetischen Fächern jeweils 20 bis 25 Minuten für jeden Prüfungskandidaten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt.

(3) Mündliche Prüfungen finden in den in § 7 Absatz 2 Nummer 2 genannten Fächern statt. Soweit mit dem Prüfer Spezialgebiete vereinbart sind, müssen sich diese inhaltlich voneinander unterscheiden und dürfen sich nicht mit den Themenstellungen für die wissenschaftliche Hausarbeit oder die Klausuren überschneiden. Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf Spezialgebiete beschränken.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten. In das Protokoll ist die von der Prüfungskommission festgesetzte Note einzutragen; es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Mit Zustimmung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und des Prüfungsamtes können an den mündlichen Prüfungen Studierende der Theologie in begrenzter Zahl als Zuhörer teilnehmen.

3.1.11 Erste Theologische PrüfungsO

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zwecks differenzierter Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten „0,7“, „4,3“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen. Besteht die Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, ist auch die Note „4,7“ ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Ist nur eine Prüfungsleistung erforderlich, ergibt sich aus ihr die Fachnote. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt		bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5	bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5	bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5	bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0		=	nicht ausreichend.

(3) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die wissenschaftliche Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Fachnoten und der Note der wissenschaftlichen Hausarbeit gebildet. Soweit zwecks differenzierterer Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 gebildet wurden, sind diese der Errechnung der Gesamtnote zugrunde zu legen. Die im Studium durch erfolgreiche Modulprü-

funken erworbenen Noten im Philosophicum, im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, der Predigtarbeit mit gehaltener Predigt und des Unterrichtsentwurfes (Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 8, 9, 10 und 11) werden auf dem Zeugnis vermerkt, aber nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt		bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5	bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5	bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5	bis 4,0	=	ausreichend.

Bei der Benotung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung der Ersten Theologischen Prüfung

(1) Sind weniger als drei Fachnoten nach § 11 Absatz 2 „nicht ausreichend“, kann die Prüfung in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Werden Fachprüfungen im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, kann in Ausnahmefällen auf besonders begründeten Antrag die zweite Wiederholung der nicht bestandenen Fachprüfungen erfolgen. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen.

(2) Sind drei oder mehr Fachnoten „nicht ausreichend“, kann die gesamte Prüfung einmal wiederholt werden. Sind bei diesem Wiederholungsversuch weniger als drei Fachnoten nach § 11 Absatz 2 „nicht ausreichend“, kann die Prüfung in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Werden Fachprüfungen im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, kann in Ausnahmefällen auf besonders begründeten Antrag die zweite Wiederholung der nicht bestandenen Fachprüfungen erfolgen. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann, wenn sie nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist, mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Das Prüfungsamt kann im Einzelfall einen früheren Termin

3.1.11 Erste Theologische PrüfungsO

bestimmen. Mit dem Prüfer vereinbarte Spezialgebiete, die Gegenstand früherer Prüfungen waren, dürfen nicht noch einmal vereinbart werden.

§ 13

Zeugnis

(1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhalten die Prüfungskandidaten innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung ein Zeugnis. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) In das Zeugnis sind die Fachnoten, die Themen und Noten der wissenschaftlichen Hausarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen und die im Studium durch erfolgreiche Modulprüfungen erworbenen Noten im Philosophicum, im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, der Predigtarbeit mit gehaltener Predigt und des Unterrichtsentwurfes zu vermerken (§ 11 Absatz 4 Satz 3).

(3) Ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann. Auf Antrag wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Noten sowie die zur Ersten Theologischen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufführt und das Nichtbestehen der Prüfung benennt.

(4) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann den Geprüften innerhalb einer Frist von zwölf Monaten Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt dann als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin ohne triftige Gründe zu einem Termin für die Klausuren oder mündlichen Prüfungen nicht erscheint, die wissenschaftliche Hausarbeit nicht fristgemäß abliefern oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Prüfungsamt kann weitere Nachweise, insbesondere ein amtsärztliches Attest anfordern und Ermittlungen anstellen. Liegen ausreichende Gründe vor, so wird vom Prüfungsamt ein neuer Termin anberaumt; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Im Ausnahmefall kann das Prüfungsamt auf Antrag bei Krankheit den Termin der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit verschieben.

(3) Bei einem Täuschungsversuch, insbesondere bei Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet und die Fortsetzung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen; die Erste Theologische Prüfung ist in diesem Fall nicht bestanden. Bei anderen Verstößen gegen die Prüfungsordnung oder bei Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Prüfung kann der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin nach Ermahnung von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung, insbesondere Täuschungen erst nach Festsetzung der Note oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, die Note berichtigt und das Zeugnis eingezogen werden. Den betreffenden Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsamtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15

Beschwerde

(1) Gegen das Prüfungsverfahren und das Ergebnis der Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses oder des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich Beschwerde beim Prüfungsamt eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin durch die angegriffene Entscheidung in ihren Rechten verletzt seien.

3.1.11 Erste Theologische PrüfungsO

(3) Im Beschwerdeverfahren wird insbesondere überprüft, ob zwingende Verfahrensvorschriften verletzt wurden, ob bei der Bewertung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze missachtet wurden oder ob die Bewertung von sachfremden Erwägungen geleitet wurde.

(4) Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder sein Stellvertreter ihr dadurch abhelfen, dass die Wiederholung des betreffenden Prüfungsvorganges angeordnet wird. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Hält das Prüfungsamt die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt es das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Es kann anordnen, dass bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung zu wiederholen sind und dass die Wiederholung durch andere Prüfer stattzufinden hat.

(6) Gibt das Prüfungsamt der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zulässig. Das Prüfungsamt wird vor dem Verwaltungsgericht durch seinen Vorsitzenden vertreten.

(7) Solange über eine Beschwerde oder eine Klage nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung von Teilen der Prüfung nicht beendet ist, gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I) vom 6. Oktober 1997 (ABl. S. A 221) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 4. Januar 2011 (ABl. S. A 3) außer Kraft. Für vor dem 1. April 2015 begonnene und nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren ist die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I) vom 6. Oktober 1997 (ABl. S. A 221) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 4. Januar 2011 (ABl. S. A 3) bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens anzuwenden.

(3) Prüfungskandidaten, die bis zum 30. September 2012 die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) abgelegt haben, können bis zum 1. Dezember 2016 den Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung mit dem Antrag verbinden, die Erste Theologische Prüfung nach den Regelungen der §§ 5 - 14 der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I) vom 6. Oktober 1997 (ABl. S. A 221) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 4. Januar 2011 (ABl. S. A 3) abzulegen. In diesem Fall sind §§ 5 - 14 der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I) vom 6. Oktober 1997 (ABl. S. A 221) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 4. Januar 2011 (ABl. S. A 3) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die mündlichen Prüfungen von den nach dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungskommissionen abgenommen werden.
